

Pflanzenliste standortgerechte Laubholzhochstämme

- mit Hinweisen zur fachgerechten Pflanzung

Im Folgenden sind eine Reihe von einheimischen, hochstämmigen Laubbäumen aufgeführt, die geeignet sind, bauliche Anlagen in den Außenbereich einzufügen und Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Schaffung von neuen Lebensräumen zu kompensieren. Gehölze, die auch für trockene/sandige bzw. feuchte/ufernahe Standorte geeignet sind, sind entsprechend markiert.

Als Mindestpflanzqualität gelten für alle gelisteten Bäume die Bedingungen:

- Hochstamm (Kronenansatz mind. 180 cm)
- 3 x verschult (3xv)
- Stammumfang 12-14 cm

Bitte beachten Sie, dass die Mindestpflanzqualität unbedingt einzuhalten ist und nur Wildformen verwendet werden dürfen. Geringere Qualitäten (z.B. Heister) oder Zierformen/Sorten (z.B. rotlaubige Varianten, Säulen-, Hänge- oder Kugelformen) können nicht als Kompensation anerkannt werden.

BAUMART		STANDORT		
Botanischer Name	Deutscher Name	mittel	trocken/ sandig (t/s)	feucht/ ufernah (f/u)
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	✓	t	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	✓		f
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	✓		f/u
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	✓	t/s	f
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	✓	t/s	f/u
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	✓		f
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	✓		f
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel / Espe	✓	t/s	f
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	✓		
<i>Prunus padus</i>	Frühe Trauben-Kirsche	✓		f/u
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne	✓	t	f
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche		s	f
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	✓		f/u
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide			f/u
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere (Eberesche)	✓	t/s	f
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	✓	t	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	✓	t	f
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	✓		f

Die aufgeführte Gehölzliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten bei der Gehölzauswahl oder Pflanzung Fragen bestehen, steht die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe gerne beratend zur Verfügung.

Die Pflanzung

Bei der Pflanzung ist ein Pflanzabstand von 10 bis 12 Metern einzuhalten. Zu umliegenden



höherwachsenden Bäumen ist ggf. ein größerer Abstand notwendig. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände (vgl. §§ 41-43 Nachbarrechtsgesetz NRW) sind zu berücksichtigen.

Die Pflanzgruben sind in einer Größe von 80 cm x 80 cm x 50 cm Tiefe auszuheben. Diese Pflanzgruben sind zum Schutz vor Wühlmausfraß mit einem unverzinkten Drahtgeflecht (max. 13 mm Maschenweite) auszulegen. Alternativ hierzu können auch handelsübliche Pflanzkörbe als Wühlmausschutz verwendet werden.

Bei der Pflanzung der Hochstämme sind zur Befestigung mindestens zwei Holzpfähle zu verwenden. Die Pfähle sind in West - Ostrichtung mit jeweils 50 cm Abstand zum Baum anzubringen. Die Pfahlstärke muss mindestens 8 cm - 10 cm, die Länge 250 cm betragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der obere Pfahlansatz mindestens unterhalb des Kronenansatzes des Baumes liegt.

Die Anbindung sollte aus einem dauerhaften Material bestehen, das kein Wasser aufsaugt. Naturmaterialien aus Kokos oder Jute sind wegen ihrer Wasseraufnahmefähigkeit nur bedingt geeignet. Die Anbindung darf den Stamm keinesfalls einschnüren und ist regelmäßig zu kontrollieren.

Die jungen Bäume sind mind. 5 Jahre lang vor Verbiss und Fegeschäden durch Wildtiere zu schützen. Geeignet ist dazu z.B. eine Drahtose aus Kaninchendraht, bei deren Anbringung das Breitenwachstums des Stammes zu berücksichtigen ist. Die Verwendung von Drainagerohren als Verbissschutz ist unzulässig.

Werden Bäume auf einer Weide (Schafe oder Rinder) gepflanzt, ist anstelle der zwei Holzpfähle eine Dreibock-Verankerung mit Querriegeln und fachgerechter, verbissicherer Umwicklung herzurichten. Die Bäume sind mit drei Gurten an jeweils einem der Pfähle anzubinden.

In den ersten fünf Jahren (bei sehr trockenen Standorten bis zu zehn Jahren) sind die Jungbäume bei Bedarf zu wässern. Außerdem sind die Baumscheiben (Wurzelbereiche) von übermäßigem Bewuchs freizuhalten.

Die Anbindung des Stammes sowie ein möglicher Befall mit Schädlingen oder Pilzen ist jährlich zu überprüfen.

Nicht angewachsene oder absterbende Bäume sind laufend zu erneuern, wobei die Nachpflanzung in der ersten Pflanzperiode nach dem Absterben zu erfolgen hat.

Die untere Naturschutzbehörde

